

Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB)

vom 15. Februar 2006 (Stand am 21. Februar 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 931 Absätze 2^{bis} und 3 des Obligationenrechts¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

Das *Schweizerische Handelsamtsblatt* (SHAB) dient der Veröffentlichung amtlicher Informationen und gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen sowie der Publikation von Unternehmensanzeigen und Mitteilungen zu Handel, Gewerbe und Industrie.

2. Abschnitt: Inhalt

Art. 2 Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen

Das SHAB führt für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen folgende Rubriken:

- a. Handelsregister;
- b. Konkurse;
- c. Nachlassverträge;
- d. Schuldbetreibungen;
- e. Schuldenrufe;
- f. abhanden gekommene Werttitel;
- g. öffentliches Beschaffungswesen;
- h. Edelmetallkontrolle;
- i. Bilanzen;
- j. andere gesetzliche Publikationen.

Art. 3 Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen

¹ Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen können im SHAB veröffentlicht werden, wenn ihr Inhalt von allgemeinem öffentlichem Interesse ist und die Bereiche Verwaltung, Handel, Gewerbe oder Industrie betrifft.

² Für diese Bekanntmachungen führt das SHAB die Rubrik Infoservice.

Art. 4 Unternehmensanzeigen

¹ Im SHAB können Unternehmensanzeigen in der gleichnamigen Rubrik veröffentlicht werden.

² Das Bundesamt für Bauten und Logistik ist für das Anzeigengeschäft zuständig.

3. Abschnitt: Herausgeber**Art. 5**

Das SHAB wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegeben.

4. Abschnitt: Erscheinungsweise und massgebende Fassung**Art. 6** Erscheinungsrhythmus

¹ Das SHAB erscheint Montag bis Freitag täglich und trägt das Datum des Erscheinungstages.

² Das SHAB erscheint nicht an allgemeinen Feiertagen. Als Feiertage gelten Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten und der Stephanstag.

³ Das SECO kann aus wichtigen Gründen an einzelnen Tagen auf das Erscheinen des SHAB verzichten.

Art. 7 Sprache

¹ Bekanntmachungen werden in der Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) veröffentlicht, in der sie beim SHAB eingehen.

² Bekanntmachungen können in begründeten Fällen in Englisch veröffentlicht werden.

Art. 8 Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Das SHAB wird gleichentags in gedruckter und in elektronischer Form veröffentlicht.

² Die SHAB-Daten werden vom Herausgeber mit einer elektronischen Signatur versehen. Die Signatur muss auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten

Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur beruhen.

Art. 9 Massgebende Fassung

Die elektronische Fassung ist massgebend.

5. Abschnitt:
Zustellung von Meldungen zur Veröffentlichung im SHAB

Art. 10

¹ Die Meldungen, die im SHAB bekannt gemacht werden sollen, werden dem SECO elektronisch zugestellt. Das SECO stellt dazu interaktive Formulare bereit.

² Das SECO kann mit Meldestellen, welche wiederkehrend grössere Datenvolumen anliefern, direkte Schnittstellen zwischen den Systemen einrichten.

³ Für Meldungen, die in anderer Form zugestellt werden, wird ein Gebührenzuschlag erhoben.

6. Abschnitt: Formen der elektronischen Veröffentlichung

Art. 11 Veröffentlichung im Internet

¹ Das SECO veröffentlicht das SHAB im Internet.

² Es führt ein Online-Archiv mit einem auf maximal drei Jahre beschränkten Suchzeitraum. Meldungen über Privatkonkurse sind maximal während einem Jahr zugänglich.

³ Es stellt Zugriffshilfen zur Verfügung, die eine selektive Suche nach Rubriken und Einzelmeldungen ermöglichen.

Art. 12 Abonnements von SHAB-Daten in elektronischer Form

¹ Das SECO bietet Abonnements von SHAB-Daten in elektronisch aufbereiteter und strukturierter Form an.

² Es ermöglicht eine Auswahl der zu abonnierenden Rubriken, des Intervalls der Zustellung und des Formats der Daten.

³ Das SECO kann die Daten professionellen Datenanbietern einen Tag vor dem Erscheinungstag abgeben.

Art. 13 Auflagen für die Verwertung von Daten

¹ Für die Verwertung der Daten nach Artikel 12 in elektronischer Form gelten die folgenden Auflagen:

- a. Die Daten dürfen nicht vor dem Erscheinungstag weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.
- b. Die Daten dürfen inhaltlich nicht verändert werden.
- c. Die Daten sind so darzustellen, dass sie sich optisch deutlich von Kommentaren oder ähnlichen Zusätzen unterscheiden.
- d. Angaben, welche das SECO zur Qualität der gelieferten Daten macht, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

² Für die Verwertung von Daten, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, gelten zusätzlich folgende Auflagen:

- a. Die Daten sind mit folgendem Hinweis zu versehen: «Dies ist keine amtliche Veröffentlichung. Massgebend sind die vom SECO mit einer elektronischen Signatur versehenen SHAB-Daten.»
- b. Weder in der Werbung noch auf der Verpackung, dem Datenträger oder dem elektronischen Medium darf der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine amtliche Veröffentlichung.

7. Abschnitt: Gebühren**Art. 14** Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr hat zu bezahlen, wer:

- a. gesetzlich vorgeschriebene Meldungen zur Bekanntgabe zustellt;
- b. das SHAB in gedruckter Form abonniert;
- c. elektronisch aufbereitete Daten im Abonnement bezieht.

² Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung bezahlen keine Gebühren.

Art. 15 Gebühren für Veröffentlichungen

¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem Tarif im Anhang.

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Gebührenregelungen für Veröffentlichungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

³ SR 172.041.1

Art. 16 Abonnementsgebühren

¹ Die Gebühren für die Abonnements des SHAB in gedruckter oder elektronischer Form bestimmen sich nach der Verordnung vom 23. November 2005⁴ über die Gebühren für den Vertrieb von Publikationen des Bundes.

² Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, interkantonale Organe, Kantone und Gemeinden beziehen Abonnements des SHAB gebührenfrei.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Juni 1937⁵ über das Schweizerische Handelsamtsblatt wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

⁴ SR 172.041.11

⁵ [BS 2 725; AS 2000 187 Art. 21 Ziff. 2]

Anhang
(Art. 15)

Gebühren für Veröffentlichungen

Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Millimeterangaben (mm) beziehen sich auf das Zeitungsformat.

1 Veröffentlichungen nach Artikel 2 (ohne Bilanzen)

11 Generell

(Spaltenbreite 68 mm, Spaltenhöhe von 60 mm)

Mittels interaktive Formulare angelieferte Meldungen nach Art. 2	Grundgebühr	Minimaltarif:	Fr. 20.—
		Maximaltarif:	Fr. 40.—
	Je weiteren Millimeter	Minimaltarif:	Fr. —,30
		Maximaltarif:	Fr. —,60
In anderer Form angelieferte Meldungen nach Art. 2 (E-Mail, Fax, Brief etc.)	Grundgebühr	Minimaltarif:	Fr. 50.—
		Maximaltarif:	Fr. 80.—
	Je weiteren Millimeter	Minimaltarif:	Fr. —,90
		Maximaltarif:	Fr. 1,50

12 Schnittstellen

Meldestellen mit direkter elektronischer Schnittstelle gemäss Artikel 10 Absatz 2 zahlen ermässigte Pauschalbeträge.

13 Handelsregistereintragungen

Die Gebühren für die Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen im SHAB sind in den Handelsregistergebühren gemäss der Verordnung vom 3. Dezember 1954⁶ über die Gebühren für das Handelsregister enthalten.

⁶ SR 221.411.1

2 Bilanzen nach Artikel 2

(4 Spalten über ganze Seite 272 mm, inkl. einer Spaltenhöhe von 60 mm)

Grundgebühr	Minimaltarif:	Fr. 180.—
	Maximaltarif:	Fr. 240.—
Je weiteren Millimeter	Minimaltarif:	Fr. 3.—
	Maximaltarif:	Fr. 4.50

